

Anlage 1

Finanzierungsrichtlinien vom 31. März 1954 zum BVFG und zum SFG; Richtlinien für Genehmigungen nach Nr. 10 Buchstabe b (BVFG) und Nr. 9 Buchstabe b (SFG)

An die
Herren Minister und Senatoren
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
der Länder
nachrichtlich an
die Vertretungen der Länder beim Bund

Finanzierungsrichtlinien vom 31. März 1954 zum BVFG und zum SFG; Richtlinien für Genehmigungen nach Nr. 10 Buchstabe b (BVFG) und Nr. 9 Buchstabe b (SFG)

Mein Rundschreiben vom 8. Dezember 1970

1 Anlage

Für Genehmigungen nach Nr. 10 Buchstabe b der Finanzierungsrichtlinien zum BVFG und Nr. 9 Buchstabe b der Finanzierungsrichtlinien zum SFG habe ich im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern – Abteilung Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten – die beiliegenden, im Entwurf auch mit Ihnen abgestimmten Richtlinien vom 12. Januar 1971 erlassen. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Die in den Richtlinien enthaltenen Grundsätze für die Behandlung von Siedlungsmitteln gelten für Darlehen und Beihilfen des Bundes; sie sollen dazu beitragen, Eigentümern von mit Siedlungsmitteln finanzierten Siedlerstellen die Abwicklung der auf den Schuldurkunden beruhenden Verpflichtungen zu erleichtern, wenn eine Aufgabe des Betriebes im Zuge der Veränderungen in der Agrarstruktur notwendig oder ratsam ist. Dies gilt im besonderen Maße für Vertriebene und Flüchtlinge, die auf nicht mehr existenzgewährenden Siedlerstellen eingegliedert worden sind und bei einer Betriebsaufgabe mit einer Bereinigung ihrer gegenüber der öffentlichen Hand bestehenden Schuldverpflichtungen rechnen, wenn der Eingliederungserfolg auf früher als Vollerwerbsbetrieb ausgelegten Siedlerstellen aus von den Siedlern nicht zu vertretenden Gründen versagt bleibt.

Um eine einheitliche Abwicklung für alle mit Bundes- und / oder Landesmitteln finanzierten Siedlungsbetriebe (Vollerwerbsstellen) zu ermöglichen, rege ich an, die beiliegenden Richtlinien auch auf Siedlungsmittel des Landes anzuwenden.

Für das Verfahren nach Nr. 16 der Richtlinien darf ich auf Folgendes hinweisen:

Für einige Entscheidungen, z. B. nach Nr. 9 Buchstabe c („wichtige Gründe“), Nr. 15 Buchstaben b und c („grundsätzlich“), gewähren die Grundsätze einen nicht eng begrenzten Ermessensbereich. Im

Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung der Richtlinien bitte ich vorzusehen, dass Entscheidungen zumindest in den genannten drei Fällen von nur einer Stelle des Landes getroffen und vorerst Zweifelsfälle mir zur Entscheidung vorgelegt werden. Es bleibt vorbehalten, die Durchführung der Richtlinien auf der nächsten Siedlungsreferentenbesprechung zu erörtern. Über Ihre Durchführungserlasse bitte ich mich zu unterrichten.

Die beiliegenden Richtlinien werden in meinem Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Bonn, den 12. Januar 1971 (IV B 3 – 4771.3 c – 57/70)

MinBl. BML 1971 S. 11